

Geschäftsordnung des Angelsportvereins Leimersheim e. V.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§1 Geltungsbereich – Umfang	2
§2 Mitgliedschaft und sonstige Aufnahmemöglichkeiten	2
§ 3 Funktionsträger und Aufgabenbereich	3
§ 4 Finanzwesen	4
§ 5 Beiträge und Gebührenordnung	5
§ 6 Erlaubnisscheinerwerb und -bedingungen	6
§ 7 Maßnahmen bei Vergehen	6
§ 8 Ehrungen	7
§ 9 Vereinsveranstaltungen	7
§ 10 Schlussbestimmungen	8

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich - Umfang

Der Angelsportverein Leimersheim e.V. erlässt zur Durchführung seiner Satzung vom 21 .11.1999 diese Geschäftsordnung.

Sie regelt das Vereinsleben und ist nur für den internen Gebrauch bestimmt und ebenso wie die Satzung für jedes Mitglied absolut verbindlich.

Die wichtigsten Richtlinien zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind in den Paragraphen 2-9 zusammengefasst:

§ 2 - Mitgliedschaft und sonstige Aufnahmemöglichkeiten

§ 3 - Funktionsträger und Aufgabenbereich

§ 4 - Finanzwesen

§ 5 - Beiträge und Gebührenordnung

§ 6 - Erlaubnisscheinerwerb und -bedingungen

§ 7 - Maßnahmen bei Vergehen

§ 8 - Ehrungen

§ 9 - Vereinsveranstaltungen

§ 2 Mitgliedschaft und sonstige Aufnahmemöglichkeiten

Ergänzend zu § 3 der Satzung können weitere Personen in den ASV Leimersheim e.V. aufgenommen werden, welche sich um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht haben. Die Aufnahme erfolgt mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit nach § 8 der Vereinssatzung.

Genauer spezifizierend zu § 3 der Satzung zählt der amtlich erste Wohnsitz für die Aufnahme in den ASV Leimersheim e.V.

Ergänzend zu § 5 der Satzung behält sich die Vorstandschaft vor, innerhalb der ersten 3 Jahre die Voraussetzungen für die

Mitgliedschaft im ASV Leimersheim e.V. zu prüfen und über deren Weiterführung zu entscheiden.

§ 3 Funktionsträger und Aufgabenbereich

Erster Vorsitzender: Er empfängt alle für den Verein eingehenden Postsendungen und gibt sie zur Erledigung an die Vorstandsorgane weiter. Des Weiteren erfüllt er die in § 8 der Satzung festgeschriebenen Aufgaben.

Zweiter Vorsitzender: Er hält engen eigenständigen Kontakt zum 1. Vorsitzenden und unterstützt ihn in allen Vereinsaufgaben. Er ist bei Abwesenheit und Krankheit des 1. Vorsitzenden dessen Stellvertreter.

Schriftführer: Er tätigt die ihm laut § 8 der Satzung übertragenen Geschäfte. Auch die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, das Führen der Mitgliederliste sowie die Überwachung der anstehenden Ehrungen gehört zu seinem Ressort.

Rechner: Er erfüllt verantwortlich alle nach § 8 der Satzung anstehenden Aufgaben. Auch das Führen der Liste über ausgegebene Erlaubnisscheine gehört zu seinem Aufgabenbereich.

Kassenprüfer: Sie sind Mitglieder des Vereins und erfüllen die nach § 9 der Satzung festgelegten Pflichten.

Jugendleiter: Er betreut verantwortlich alle Jugendlichen des Vereins, die sich im Besitz des Jugendjahresfischereischeins befinden. Ausbildung, Schulung und sonstige Veranstaltungen gehören dabei zu seinem Aufgabenbereich. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe hat er Anspruch auf die Mithilfe des Gesamtvorstandes sowie der übrigen Mitglieder. Er benennt Helfer, welche ihn in seiner Tätigkeit unterstützen.

Weitere erforderliche Funktionsträger wie z. B. der Arbeitseinsatzleiter oder der Hausmeister werden aus den Reihen des Gesamtvorstandes ermittelt.

§ 4 Finanzwesen

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Zahlungen der Mitglieder an die Vereinskasse sollten daher ebenfalls unbedingt bargeldlos erfolgen.

Die Bankverbindung lautet:

Kreis und Stadtsparkasse Germersheim-Kandel

Bankleitzahl 548 514 40

Kontonummer 22 005 805

Jugendjahresfischereinscheins kostet zurzeit 15.- €
Die Erlaubniskarte für Kahnbenutzung

kostet zurzeit 10.- €

Gästekarten:

Tageskarte für Erwachsene: 10,- €

Wochenkarte für Erwachsene (gültig 7 Tage): 30,- €

Für Jugendliche im Besitz des Jahresjugendfischereinscheins sowie für Inhaber des Sonderfischereinscheins bietet der ASV Leimersheim e.V. eine vergünstigte Wochenkarte (gültig 7 Tage) für 10,- € an.

Die Gästekarten können mit Gültigkeit ab jedem beliebigen Tag ausgestellt werden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Fischereigesetze von Rheinland-Pfalz.

§ 5 Beiträge und Gebührenordnung

Beitrag:

Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit

für alle Mitglieder 15.- €

Aufnahmegebühr:

Die Aufnahmegebühr beträgt für Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 10.- €

Mit dem Erreichen des 15. Lebensjahres beträgt die Aufnahmegebühr wie bei den Erwachsenen 80.- €

Angelerlaubnisscheine für Vereinsmitglieder:

Die Erlaubniskarte für Erwachsene kostet zurzeit 30.- €

Die Erlaubniskarte für Jugendliche im Besitz des

§ 6 Erlaubnisscheinerwerb und -bedingungen

Angelerlaubnisscheine sind nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Jahresfischereischein. Für den Erwerb der Angelerlaubnisscheine sind die von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden (derzeit 6 Stunden im Jahr) abzuleisten.

In Ausnahmefällen kann die Arbeitsleistung gegen ein Entgelt von 20.- € je Stunde abgegolten werden.

§ 7 Maßnahmen bei Vergehen

Bei vom Gesamtvorstand durch Beratung festgestellten Vergehen, erfolgen die nach § 4 und § 5 der Satzung vorgesehenen Maßnahmen.

Dem Beschuldigten wird vor der Entscheidung durch die Vereinsführung Gelegenheit gegeben sich zum Vorfall zu äußern.

Gegen die von der Vereinsführung verhängten Strafen kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Tage der Zustellung an, schriftlich Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden.

§ 8 Ehrungen

Ehrungen werden in der Mitgliederversammlung oder bei einer anderen Vereinsveranstaltung vorgenommen. Für langjährige Treue zum Verein verleiht der Gesamtvorstand folgende Ehrenzeichen:

Ehrennadel in Silber: 25-jährige Mitgliedschaft

Ehrennadel in Gold: 40-jährige Mitgliedschaft

Bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird der Jubilar mit einem besonderen Präsent geehrt.

Ehrenmitgliedschaft:

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins, welche die Zwecke des Vereins in besonders hohem Maße gefördert haben. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsführung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Ehrenvorsitzender:

Er wird in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 9 Vereinsveranstaltungen

Bei den vom ASV Leimersheim e. V. organisierten Veranstaltungen sind alle Mitglieder nach § 4 der Satzung verpflichtet, durch ihre tatkräftige Mithilfe zum Gelingen beizutragen. Die Arbeitseinsätze werden von der Vorstandschaft fest gelegt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung wird ergänzend zur Satzung vom 21.11.1999 geschaffen. In ihr sind alle Grundsätze und Richtlinien des Vereins zusammengestellt, die gesetzlich nicht in der Satzung verankert werden müssen. Eine Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Leimersheim, den 20. Januar 2019

Die Vorstandschaft